



SCHWIMMBADREGLEMENT

Die Direktion des Camping Les 3 Lacs SA beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Objekt	Art. 1 Die vorliegende Verordnung regelt die Nutzung des Schwimmbads des Camping Les 3 Lacs SA
Anwendungsbereich	Art. 2 ¹ Innerhalb des saisonalen Öffnungszeitraums von Schwimmbad, für Benutzer mit Kontrollarmband des Campings.
Saison, Öffnungszeiten	Art. 3: ¹ Schwimmbad ist für Camping-Kontrollbänder tragende Benutzer/innen zwischen Mai und Ende September geöffnet. ² Der Schwimmbadbereich ist von 9.00 bis 20.00 Uhr geöffnet ausser am Montagmorgen bleibt das Schwimmbad bis 12:00 Uhr wegen Reinigungsarbeiten geschlossen.
Eintritt in den Komplex	Art. 4 Der Komplex besteht aus einem in zwei Teile getrennten Becken: ¹ das kleine Becken: 45 cm; ² das Becken; ^{2.1} Nichtschwimmbereich: 100 cm-135 cm; ^{2.2} Schwimmbereich: 135 cm-170 cm;
Kinder	Art. 5 Kinder unter 8 Jahren, Nichtschwimmer, sowie Personen, die Schwimmhilfen wie Bretter, Manschetten oder andere Hilfsmittel benutzen, sind nur in Begleitung eines Erwachsenen (ab 18 Jahren), erlaubt. Die Verantwortung übernimmt die Begleitperson.
Kontrollband	Art. 6: Ein Verlust des Kontrollbands muss der Campingverwaltung umgehend gemeldet werden. Für ein Ersatzband wird CHF 15.- berechnet. Das Schwimmbad-Kontrollband muss am Unterarm getragen werden. Das Tragen des Kontrollbands ist im gesamten Schwimmbadbereich obligatorisch.
Verhalten und Ordnung	Art. 7: ¹ Das Schwimmbadpersonal kann nicht korrekt bekleideten Personen den Zutritt verweigern. ² Die Badegäste unterlassen Handlungen, die ihre Nachbarn in irgendeiner Weise stören könnten. ³ Von jedem Schwimmbadbesucher wird ein rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den Mitbenützern erwartet. ⁴ Zu den Einrichtungen und dem zur Verfügung gestellten Material muss Sorge getragen werden. ⁵ Im Anlagebereich und dessen Umgebung wird Ordnung und Anstand verlangt. ⁶ Schreie, Beleidigungen und jegliche gegen die Moral verstoßende Handlungen, sowie Verhaltensweisen, die der Ordnung und Sicherheit der Benutzer oder der öffentlichen Hygiene schaden könnten, werden mit den in den Artikeln 15 bis 17 vorgesehenen Sanktionen gehandelt.

Art. 8:

- ¹Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen ist der Zutritt zum Schwimmbadbereich untersagt.
- ²Die Schwimmbadbenutzer/innen achten auf ausdrückliche Reinlichkeit. Alle Badegäste haben **vor dem Betreten des Bassins die Füße zu reinigen und zu duschen**, dies insbesondere nach körperlicher Anstrengung.
- ³Jeder ist für seine Abfälle verantwortlich. Diese müssen in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden.

Art. 9:

- ¹Gefundene Gegenstände müssen an der Rezeption des Camping Les 3 Lacs abgegeben werden.
- ²Wertsachen (Geldbeutel, Uhren, Schmuck, etc.) werden bei der Polizei hinterlegt.

II. NUTZUNG DES POOLS**Art. 10:**

- ¹Die Benutzer sind verpflichtet, die Anweisungen des Personals des Campings Les 3 Lacs zu befolgen, insbesondere die Anweisungen zur Evakuierung, bzw. der Zuweisung des Beckens.
- ²Die Direktion des Campings kann einen Teil des Schwimmbads aus verschiedenen Gründen reservieren.
- ³Die Direktion des Campings ermöglicht den Zugang zu einem Becken mit permanent mindestens zwei Personen;

Art. 11:

- ¹Im Falle eines Gewitters sind die Sicherheitsanweisungen der Mitarbeiter des Campings zu befolgen. Die Benutzer können gebeten werden, das Schwimmbad zu verlassen und nicht unter die Bäume zu flüchten.
- ²Für ein erneutes Betreten des Beckens nach dem Gewitter sind die neuen Anweisungen des Personals abzuwarten.

III. VORSCHRIFTEN**Art. 12:**

Es ist ausdrücklich untersagt:

- ¹den Innen- oder Aussenbereich des Schwimmbads mit Schlittschuhen, Rollbrettern oder Trottinettes zu betreten;
- ²zu baden, ohne sich zu duschen;
- ³private Elektrogeräte zu benutzen;
- ⁴Flaschen oder Glasbehälter mitzubringen;
- ⁵auf den Boden zu spucken;
- ⁶den Komplex mit Hunden oder anderen Haustiere zu betreten;
- ⁷ins Wasser zu springen;
- ⁸mit Bällen oder ähnlichen Wurfobjekten, wie Freesbees, außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu spielen;
- ⁹aufblasbare Matratzen, Luftreifen, Bälle usw. ins Becken zu bringen;
- ¹⁰über Schranken oder Umzäunungen zu klettern;
- ¹¹Tauchmasken, Schnorchel und Schwimmflossen zu benutzen;
- ¹²zu tauchen;
- ¹³Kaugummi zu kauen;
- ¹⁴Alkohol zu konsumieren;
- ¹⁵im Schwimmbad zu picknicken oder Getränke zu konsumieren. Das Restaurant ist dafür vorgesehen;
- ¹⁶sich mit Verbänden ins Wasser zu begeben;
- ¹⁷Papier und andere Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren;
- ¹⁸Menschen ins Wasser zu stossen
- ¹⁹das Abspielen von Musikgeräten ohne die Benutzung von Kopfhörern;
- ²⁰das Entfachen von Feuer oder die Benutzung eines Grills;
- ²¹das Betreten der Rasenflächen mit Strassen- oder Stollenschuhen, sowie das Fussballspielen mit solchen Schuhen.

²²Seife oder ähnliche Produkte in den Schwimmbecken oder unter den Duschen zu verwenden. Zu diesem Zweck sind die Duschen in den Sanitäranlagen des Restaurants vorgesehen;

²³ in etwas anderem als einem Badeanzug zu baden;

²⁴ das Urinieren an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen.

IV. VERANTWORTUNG

Art. 13:

Verantwortung

¹Die Schwimmbadbesucher sind für von ihnen verursachte Unfälle persönlich verantwortlich.

²Der Camping Les 3 Lacs lehnt jede Verantwortung bei Unfall, Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Austausch von Kleidung oder anderen Gegenständen ab.

³Vorbehalten bleiben Fälle, bei welchen des Campings aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung die Haftung übernimmt.

V.SANKTIONEN

Art. 14:

Widerrechtlich
es Betreten

Benutzer, welche kein gültiges Armband tragen, werden vom Platz gewiesen. Jeder Person, die versucht, eine zweite Person mit ihrem Armband in den Bereich des Campingpools zu bringen, wird die Nutzung des Pools entzogen und das Armband entfernt.

Art. 15:

Sanktion

¹ Benutzer, welche gegen das vorliegende Reglement verstoßen, die Weisungen des Schwimmbadpersonals nicht befolgen oder in irgendeiner Weise die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, werden von der Anlage gewiesen.

²Personen, die beim Stehlen oder Plündern ertappt werden oder gegen die guten Sitten verstossen, werden der Polizei gemeldet.

³ Je nach Schwere der begangenen Straftat kann die Direktion des Camping Les 3 Lacs zudem das Armband beschlagnahmen oder ein vorübergehendes oder dauerhaftes Nutzungsverbot für den Schwimmbadkomplex erlassen. Im Bedarfsfall kann Artikel 8 des Mietvertrags zur Anwendung kommen, d.h. sofortige Auflösung des genannten Vertrags.

Art. 16:

Strafrechtliche
Sanktionen

In allen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17:

Ausserkraftset-
zung

Die allgemeinen Regelungen des Camping Les 3 Lacs für den Schwimmbadkomplex von 30. September 2021 werden aufgehoben.

Art. 18:

Vollstreckung
und
Inkrafttreten

Die Direktion des Camping Les 3 Lacs ist mit der Durchführung des vorliegenden Reglements beauftragt. Dieses tritt am 1. April 2023 in Kraft.